

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00064 vom 10. September 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00064

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00064 du 10 septembre 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00064 del 10 settembre 2010

Erwägungen

E. 2

2.1 Die Beschwerdeführerin ging davon aus, dass das Wartejahr am 15. November 2005 begonnen (Urk. 2 S. 1 unten) und somit im November 2006 geendet habe, die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall zu 72 % erwerbstätig und zu 28 % im Aufgabenbereich tätig wäre, und dass ihr - näher umschriebene - Tätigkeiten im Erwerbsbereich voll zumutbar seien, während sie im Haushalt zu 22.5 % eingeschränkt sei, womit ein Invaliditätsgrad von 17.1 % resultierte (Urk. 2 S. 2).

2.2 Die Beschwerdeführerin machte gegenüber dem Y.____-Gutachten unter Hinweis auf frühere Arztberichte - einzeln genannte - Kritikpunkte geltend (Urk. 1 S. 4 ff.). Sodann stellte sie sich auf den Standpunkt, es sei auf das von ihr veranlasste und am 24. März 2009 erstattete Gutachten des Instituts Z.____ (Z.____) abzustellen und somit in der angestammten Tätigkeit eine vollständige Arbeitsunfähigkeit und in adaptierten Tätigkeiten eine Arbeitsfähigkeit von 60-70 % beziehungsweise nach erfolgreicher Behandlung von 80 % anzunehmen (Urk. 15 S. 6 f. Ziff. 2). Die Einschränkung im Haushalt sei gestützt auf das Z.____-Gutachten auf 36.5 % zu veranschlagen (Urk. 15 S. 9 f. Ziff. 3.2.2).

2.3 Strittig und zu prägen ist, ob ein rentenbegründender Invaliditätsgrad vorliegt.

E. 3

3.1 Die Beschwerdeführerin ging - wie die Beschwerdegegnerin - von einer Aufteilung in 72 % Erwerbstätigkeit und 28 % Haushaltsbesorgung, einem Valideneinkommen im Jahr 2006 von rund Fr. 38'360.--, der Massgeblichkeit des Tabellenlohns von Fr. 4'019.-- pro Monat gemäss Lohnstrukturerhebung (LSE) 2006, Tabelle TA 1, und einem Leidensabzug von 10 % aus (Urk. 15 S. 7 ff. Ziff. 3, Urk. 2).

Die Differenz im anzunehmenden Invalideneinkommen zwischen Beschwerdeführerin und Beschwerdegegnerin rührt daher, dass die Beschwerdeführerin nicht berücksichtigt, dass sich der Tabellenlohn auf eine standardisierte 40-Stunden-Woche bezieht, mithin auf die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 41.7 Stunden im Jahr 2006 (Die Volkswirtschaft 7/8-2010, S. 90 Tab. B 9.2) umzurechnen ist. Korrekt ist deshalb bei einem Pensum von 100 % ein Tabellenlohn von rund Fr. 50'278.-- (Fr. 4'019.-- x 12 : 40.0 x 41.7) im Jahr 2006.

Anders als die Beschwerdegegnerin verwies die Beschwerdeführerin für die Ermittlung des Invalideneinkommens auf die Angabe im Z.____-Gutachten, wonach die Arbeitsfähigkeit in adaptierten Tätigkeiten 60-70 % (Urk.

3.4. Es bleibt zusammenfassend festzuhalten, dass der Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin deutlich unter dem rentenbegründenden Minimum von 40 % liegt.

Damit erweist sich die anspruchsverneinende Verfügung der Beschwerdegegnerin als rechtmässig, was zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde führt.

4. Die Verfahrenskosten gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und unter Berücksichtigung des von ihr verursachten erheblichen prozessualen Aufwands ermessensweise auf Fr. 800.-- festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Katja Ziehe
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.